ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00234 vom 26. April 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2005.00234

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00234 du 26 avril 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00234 del 26 aprile 2006

Erwägungen

E. 1

1.1Â Â Â Â GemÃ¤ss Art. 6 des Bundesgesetzes Ã¼ber die Unfallversicherung (UVG) werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei BerufsunfÃ¤llen, NichtberufsunfÃ¤llen und Berufskrankheiten gewÃ¤hrt (Abs. 1). Der Bundesrat kann KÃ¶rperschÃ¤digungen, die den Folgen eines Unfalles Ã¤hnlich sind, in die Versicherung einbeziehen (Abs. 2). Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen bei SchÃ¤digungen, die den Verunfallten bei der Heilbehandlung zugefÃ¼gt werden (Abs. 3).

1.2Â Â Â Â Ist die versicherte Person infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid (Art. 8 des Bundesgesetzes Ã¼ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]), so hat sie gemÃ¤ss Art. 18 Abs. 1 UVG Anspruch auf eine Invalidenrente. InvaliditÃ¤t ist die voraussichtlich bleibende oder lÃ¤ngere Zeit dauernde ganze oder teilweise ErwerbsunfÃ¤higkeit (Art. 8 ATSG). FÃ¼r die Bestimmung des InvaliditÃ¤tsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der InvaliditÃ¤t und nach DurchfÃ¼hrung der medizinischen Behandlung und allfÃ¤lliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare TÃ¤tigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen kÃ¶nnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen kÃ¶nnte, wenn sie nicht invalid geworden wÃ¤re (Art. 16 ATSG; vgl. BGE 130 V 121). Nach Art. 18 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung des InvaliditÃ¤tsgrades in SonderfÃ¤llen. Er kann dabei auch von Art. 16 ATSG abweichen.

1.3Â Â Â Â GemÃ¤ss Art. 18 Abs. 3 UVG kann der Bundesrat ergÃ¤nzende Vorschriften Ã¼ber die Bestimmung des InvaliditÃ¤tsgrades erlassen. Von dieser Befugnis hat er mit dem Erlass von Art. 28 der Verordnung Ã¼ber die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht, welche Bestimmung verschiedene SonderfÃ¤lle der InvaliditÃ¤tsbemessung regelt. GemÃ¤ss Art. 28 Abs. 4 UVV sind fÃ¼r die Bestimmung des InvaliditÃ¤tsgrades die Erwerbseinkommen massgebend, die eine versicherte Person im mittleren Alter bei einer entsprechenden GesundheitsschÃ¤digung erzielen kÃ¶nnte, wenn sie nach dem Unfall die ErwerbstÃ¤tigkeit altershalber nicht mehr aufnimmt (Variante I) oder wenn sich das vorgerÃ¼ckte Alter erheblich als Ursache der BeeintrÃ¤chtigung der ErwerbsfÃ¤higkeit auswirkt (Variante II). Nach der Rechtsprechung liegt das mittlere Alter im Sinne dieser Bestimmung bei etwa "42 Jahren" oder zwischen "40 und 45 Jahren" und das vorgerÃ¼ckte Alter im Bereich von "rund 60 Jahren", wobei fÃ¼r letztes der Zeitpunkt des Rentenbeginns massgebend ist (BGE 122 V 419 Erw. 1b, 122 V 426 mit Hinweisen).

1.4Â Â Â Â Aus der Einheitlichkeit des InvaliditÃ¤tsbegriffs (Art. 8 ATSG) in der Sozialversicherung folgt, dass die SchÃ¤tzung der InvaliditÃ¤t, auch wenn sie fÃ¼r jeden Versicherungszweig grundsÃ¤tzlich selbstÃ¤ndig vorzunehmen ist,

mit Bezug auf denselben Gesundheitsschaden praxisgemÃ¤ss denselben InvaliditÃ¤tsgrad zu ergeben hat (vgl. BGE 131 V 123 Erw. 3.3.3, 126 V 291 f. Erw. 2a mit Hinweisen; Art. 16 ATSG). Da der Unfallversicherer bei der InvaliditÃ¤tsbemessung indessen regelmÃ¤ssig weder die unfallfremden invalidisierenden Faktoren noch die zum Aufgabenbereich der Invalidenversicherung gehÃ¶renden bevorstehenden oder laufenden beruflichen EingliederungsbemÃ¼hungen berÃ¼cksichtigt, kommt dem von ihm festgelegten InvaliditÃ¤tsgrad kein Vorrang zu (BGE 119 V 471 Erw. 3; RKUV 1995 Nr. U 220 S. 108 in fine).

Nach der Rechtsprechung des EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgerichts sind hinsichtlich der InvaliditÃ¤tsbemessung Abweichungen indessen nicht zum vornherein ausgeschlossen (vgl. BGE 119 V 471 Erw. 2b mit Hinweisen). Nicht als massgeblich zu betrachten ist die InvaliditÃ¤tsschÃ¤tzung des einen SozialversicherungstrÃ¤gers etwa dann, wenn ihr ein Rechtsfehler oder eine nicht vertretbare ErmessensausÃ¼bung zu Grunde liegt. Ohne Auswirkungen hat der von einem Unfallversicherer angenommene InvaliditÃ¤tsgrad auch zu bleiben, wenn dieser bloss auf einem Vergleich beruht (vgl. BGE 131 V 123 Erw. 3.3.3, 126 V 292 Erw. 2b, 112 V 175 f. Erw. 2a; RKUV 2000 Nr. U 402 S. 391; AHI 2003 S. 108 Erw. 2a).

2.Â Â Â Â Â Â

2.1Â Â Â Â Nach Art. 24 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf eine angemessene IntegritÃ¤tsentschÃ¤digung, wenn sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche SchÃ¤digung der kÃ¶rperlichen, geistigen oder psychischen IntegritÃ¤t erleidet. Die IntegritÃ¤tsentschÃ¤digung wird in Form einer Kapitalleistung gewÃ¤hrt. Sie darf den am Unfalltag geltenden HÃ¶chstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht Ã¼bersteigen und wird entsprechend der Schwere des IntegritÃ¤tsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG). GemÃ¤ss Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der EntschÃ¤digung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 UVV Gebrauch gemacht. Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass ein IntegritÃ¤tsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich wÃ¤hrend des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die kÃ¶rperliche oder geistige IntegritÃ¤t, unabhÃ¤ngig von der ErwerbsfÃ¤higkeit, augenfÃ¤llig oder stark beeintrÃ¤chtigt wird. GemÃ¤ss Abs. 2 gelten fÃ¼r die Bemessung der IntegritÃ¤tsentschÃ¤digung die Richtlinien des Anhanges 3. Fallen mehrere kÃ¶rperliche oder geistige IntegritÃ¤tsschÃ¤den aus einem oder mehreren UnfÃ¤llen zusammen, so wird die IntegritÃ¤tsentschÃ¤digung nach der gesamten BeeintrÃ¤chtigung festgesetzt (Abs. 3).

2.2Â Â Â Â Im Anhang 3 zur UVV hat der Bundesrat Richtlinien fÃ¼r die Bemessung der IntegritÃ¤tsschÃ¤den aufgestellt und in einer als gesetzmÃ¤ssig erkannten, nicht abschliessenden Skala (BGE 124 V 32 Erw. 1b mit Hinweisen) wichtige und typische SchÃ¤den prozentual gewichtet (RKUV 2004 Nr. U 514 S. 416). FÃ¼r die darin genannten IntegritÃ¤tsschÃ¤den entspricht die EntschÃ¤digung im Regelfall dem angegebenen Prozentsatz des HÃ¶chstbetrages des versicherten Verdienstes (Ziff. 1 Abs. 1). Die EntschÃ¤digung fÃ¼r spezielle oder nicht aufgefÃ¼hrte IntegritÃ¤tsschÃ¤den wird nach dem Grad der Schwere vom Skalenwert abgeleitet (Ziff. 1 Abs. 2). IntegritÃ¤tsschÃ¤den,

die gemÃ¤ss der Skala 5 Prozent nicht erreichen, geben keinen Anspruch auf EntschÃ¤digung (Ziff. 1 Abs. 3). Die vÃ¶llige GebrauchsunfÃ¤higkeit eines Organs wird dem Verlust gleichgestellt; bei teilweisem Verlust und teilweiser GebrauchsunfÃ¤higkeit wird der IntegritÃ¤tsschaden entsprechend geringer, wobei die EntschÃ¤digung jedoch ganz entfÃ¤llt, wenn der IntegritÃ¤tsschaden weniger als 5 Prozent des HÃ¶chstbetrages des versicherten Verdienstes ergÃ¤be (Ziff. 2).

Â Â Â Â Â Â Â Â Die Medizinische Abteilung der SUVA hat in Weiterentwicklung der bundesrÃ¤tlichen Skala weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sog. Feinraster) erarbeitet. Diese von der Verwaltung herausgegebenen Tabellen stellen zwar keine RechtssÃ¤tze dar und sind fÃ¼r die Parteien nicht verbindlich, umso mehr als Ziff. 1 von Anhang 3 zur UVV bestimmt, dass der in der Skala angegebene Prozentsatz des IntegritÃ¤tsschadens fÃ¼r den Â«RegelfallÂ» gilt, welcher im Einzelfall Abweichungen nach unten wie nach oben ermÃ¶glicht. Soweit sie jedoch lediglich Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewÃ¤hrleistet werden soll, sind sie mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 124 V 32 Erw. 1c, 116 V 157 Erw. 3a).

E. 3

3.1Â Â Â Â Die SUVA hielt in ihrem Einspracheentscheid vom 13. April 2005 (Urk. 2), ihrer Beschwerdeantwort vom 12. September 2005 (Urk. 7) sowie in ihrer Duplik vom 26. Oktober 2005 (Urk. 15) fest, dass der BeschwerdefÃ¼hrer in leidensangepasster TÃ¤tigkeit zu 100 % arbeitsfÃ¤hig sei, weshalb ein ErwerbsunfÃ¤higkeitsgrad von 32 % resultiere. Die SUVA sei nicht an die InvaliditÃ¤tsbemessung durch die IV-Stelle gebunden. Schliesslich sei der IntegritÃ¤tsschaden mit 15 % zu beziffern.

Â Â Â Â Â Â Â Â Der BeschwerdefÃ¼hrer machte hingegen geltend, er sei auch in leidensangepasster TÃ¤tigkeit nicht voll arbeitsfÃ¤hig. Die RestarbeitsfÃ¤higkeit sei ausserdem nicht mehr verwertbar. Zudem sei die InvaliditÃ¤tsbemessung nicht richtig vorgenommen worden. Schliesslich liege ein IntegritÃ¤tsschaden von mindestens 20 % vor (Urk. 1 S. 6 - S. 11, Urk. 12 S. 2 ff.).

Â Â Â Â Â Â Â Â Es ergibt sich aus den Akten und ist zudem unbestritten, dass der BeschwerdefÃ¼hrer an den Folgen eines Sturzes mit LÃ¤sion diverser Binnenstrukturen des rechten Schultergelenkes und jetzt an einer persistierenden Schmerzsymptomatik sowie an einem Status nach Weichteilverletzung des rechten Daumenendgliedes mit Nagelbettbeteiligung leidet (Urk. 1 S. 3, Urk. 2 S. 2, Urk. 8/22 S. 1, Urk. 8/51 S. 1, Urk. 8/63 S. 2 f.). Weiter geht aus den Akten hervor und ist ebenfalls unbestritten, dass der BeschwerdefÃ¼hrer in seiner angestammten TÃ¤tigkeit als Gipser nicht mehr arbeitsfÃ¤hig ist (Urk. 1 S. 6, Urk. 3/3, Urk. 8/63 S. 1, Urk. 8/68 S. 2, Urk. 8/77 S. 3).

Â Â Â Â Â Â Â Â Strittig und zu prÃ¼fen ist somit die ArbeitsfÃ¤higkeit des BeschwerdefÃ¼hrers in leidensangepasster TÃ¤tigkeit, die Frage der wirtschaftlichen Verwertbarkeit einer allfÃ¤lligen RestarbeitsfÃ¤higkeit sowie die InvaliditÃ¤tsbemessung. Dabei strittig und zu prÃ¼fen ist die Frage der Bindungswirkung zwischen den Sozialversicherern wie auch die HÃ¶he der IntegritÃ¤tsentschÃ¤digung.

3.2Â Â Â Â In der Ã¤rztlichen Abschlussuntersuchung der SUVA vom 24. Januar 2003 hielt der SUVA-Kreisarzt Dr. B.___ in Bezug auf die ArbeitsfÃ¤higkeit in leidensangepasster TÃ¤tigkeit fest, dass dem BeschwerdefÃ¼hrer keine Ã■berkopfarbeiten mehr zumutbar seien und alle Arbeiten, die mit hÃ¤ufigen Rotationsbewegungen im Schultergelenk einhergingen, zu vermeiden seien. Das Tragen

von Lasten Ã¼ber 15 kg sowie das Arbeiten mit vibrierenden oder Vibrationen erzeugenden Maschinen seien ebenfalls ungÃ¼nstig. Unter BerÃ¼cksichtigung dieser Bedingungen sei dem BeschwerdefÃ¼hrer ein ganztÃ¤giger Arbeitseinsatz zuzumuten. Von Seiten der Daumenverletzung sei dem BeschwerdefÃ¼hrer ebenfalls ein voller Arbeitseinsatz zumutbar (Urk. 8/22 S. 3 f.).

Â Â Â Â Â Â Â Â GemÃ¤ss dem Arztbericht des Spitals D.___ vom 2. Mai 2003 besteht aus rheumatologischer Sicht eine 100%ige ArbeitsfÃ¤higkeit fÃ¼r TÃ¤tigkeiten ohne Ã■berkopfarbeiten und hÃ¤ufige Rotationsbewegungen im Schultergelenk, ohne Tragen von Lasten Ã¼ber 15 kg und ohne Arbeiten mit vibrierenden oder Vibrationen erzeugenden Maschinen (Urk. 8/51 S. 4).

Â Â Â Â Â Â Â Â Im Arztbericht der kreisÃ¤rztlichen Untersuchung vom 21. August 2003 fÃ¼hrte Dr. C.___ in Bezug auf die ArbeitsfÃ¤higkeit des BeschwerdefÃ¼hrers lediglich aus, dass die Funktion der Schulter eingeschrÃ¤nkt und diese fÃ¼r Arbeiten auf Kopfniveau und Tragen von Lasten nur beschrÃ¤nkt einsetzbar sei. Es bestehe eine schmerzhafte EinschrÃ¤nkung der Schulterbeweglichkeit rechts, der Bewegungsumfang erscheine aber noch recht akzeptabel (Urk. 8/63 S. 3).

Â Â Â Â Â Â Â Â Dr. med. E.___, Facharzt FMH fÃ¼r Allgemeinmedizin, nahm in seinem letzten Arztbericht vom 19. Juli 2004 (Urk. 8/103) nicht mehr Stellung zur ArbeitsfÃ¤higkeit des BeschwerdefÃ¼hrers in leidensangepasster TÃ¤tigkeit. Er fÃ¼hrte indessen aus, dass sich die Schmerzen infolge von Akupunktursitzungen verbessert hÃ¤tten und eine kurzdauernde Verschlimmerung auf eine Gartenarbeit zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei (Urk. 8/103). In seinem Arztbericht vom 21. Juli 2003 hatte Dr. E.___ noch erklÃ¤rt, dass nur schon leichte Hausarbeiten oder Arbeiten im Garten dem BeschwerdefÃ¼hrer erhebliche Schmerzen bereiten wÃ¼rden (Urk. 8/59/2). Schliesslich ist Dr. E.___s frÃ¼herem Arztbericht vom 8. April 2003 zu entnehmen, dass er den BeschwerdefÃ¼hrer seit 1. Januar 2003 auch fÃ¼r leichtere Arbeiten zu 100 % arbeitsunfÃ¤hig geschrieben hatte. Im Sinne eines Arbeitsversuches werde er den BeschwerdefÃ¼hrer jedoch ab 10. April 2003 zu 100 % arbeitsfÃ¤hig schreiben fÃ¼r leichte Arbeiten ohne Ã■berkopfarbeiten, ohne Arbeiten mit vermehrtem Einsatz der Schulter, ohne Tragen schwerer Lasten Ã¼ber 15 kg und ohne Arbeiten mit Vibrationen (Urk. 8/47). In seiner Ã■berweisung vom 28. MÃ¤rz 2003 verwies Dr. E.___ weitgehend auf die kreisÃ¤rztliche Beurteilung (Urk. 8/40). Auch aus dem ersten Arztbericht von Dr. E.___ vom 22. Februar 2003 geht lediglich hervor, dass der BeschwerdefÃ¼hrer als Gipser und im Baugewerbe zu 100 % arbeitsunfÃ¤hig sei (Urk. 8/28).

3.3Â Â Â Â Insbesondere aus Dr. E.___s Arztberichten neueren Datums kann - entgegen der Ansicht des BeschwerdefÃ¼hrers (Urk. 1 S. 6) - nicht geschlossen werden, dass er auch in leidensangepasster TÃ¤tigkeit zu 100 % arbeitsunfÃ¤hig ist. Vielmehr ist gestÃ¼tzt auf die Ã¼bereinstimmende EinschÃ¤tzung von Dr. B.___, dem Spital D.___ sowie Dr. C.___ davon auszugehen, dass der BeschwerdefÃ¼hrer in leidensangepasster TÃ¤tigkeit ohne Ã■berkopfarbeiten, ohne hÃ¤ufige Rotationsbewegungen im Schultergelenk, ohne Tragen von Lasten Ã¼ber 15 kg sowie ohne Arbeiten mit vibrierenden oder Vibrationen erzeugenden Maschinen zu 100 % arbeitsfÃ¤hig ist (Urk. 8/22 S. 3, Urk. 8/51 S. 4; vgl. Urk. 8/63 S. 3). Zum einen stÃ¼tzen sich deren EinschÃ¤tzungen auf eingehende Untersuchungen des BeschwerdefÃ¼hrers und auf objektive Befunde (Urk. 8/22 S. 2 f., Urk. 8/51, Urk. 8/63), womit die Schlussfolgerungen nachvollziehbar werden, im Gegensatz zu den nicht in gleicher Weise nachvollziehbaren Angaben von Dr. E.___ (vgl.

Urk. 8/89). Zum anderen kann die vom BeschwerdefÃ¼hrer vorgebrachte Schmerzzunahme in der Schulter schon bei leichter Hausarbeit, beim Autofahren sowie in der Nacht (Urk. 1 S. 6, Urk. 12 S. 2) nicht dazu fÃ¼hren, dass von der Ã¤rztlich attestierten 100%igen ArbeitsfÃ¤higkeit in leidensangepasster TÃ¤tigkeit abgewichen wird. Insbesondere da es sich aus den Akten ergibt, dass die Schmerzzunahmen auf Gartenarbeit beziehungsweise mehrtÃ¤giges AufhÃ¤ngen von VorhÃ¤ngen zurÃ¼ckzufÃ¼hren war (Urk. 8/103, Urk. 8/20 S. 2), wobei diese TÃ¤tigkeiten nicht als leicht zu qualifizieren sind bzw. Ã■berkopfarbeiten darstellen, die zu vermeiden sind. Ausserdem geht aus den Akten hervor, dass das Auto des BeschwerdefÃ¼hrers Ã¼ber keine Automatik und keine Servolenkung verfÃ¼gt (Urk. 8/63 S. 2), weshalb auch hier nicht von einer dem Leiden angepassten AktivitÃ¤t ausgegangen werden kann.

Â Â Â Â Â Â Â Â Da der BeschwerdefÃ¼hrer, wie oben erwÃ¤hnt, verschiedentlich untersucht wurde und sich in Bezug auf die Befunde und grundsÃ¤tzlich auch in Bezug auf die ArbeitsfÃ¤higkeit keine widersprÃ¼chlichen Angaben ergeben, erscheinen - entgegen der EinschÃ¤tzung des BeschwerdefÃ¼hrers (Urk. 1 S. 6, Urk. 12 S. 3) - keine weiteren AbklÃ¤rungen als nÃ¶tig.

3.4Â Â Â Â Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass der BeschwerdefÃ¼hrer in leidensangepasster TÃ¤tigkeit ohne Ã■berkopfarbeiten, ohne hÃ¤ufige Rotationsbewegungen im Schultergelenk, ohne Tragen von Lasten Ã¼ber 15 kg sowie ohne Arbeiten mit vibrierenden oder Vibrationen erzeugenden Maschinen zu 100 % arbeitsfÃ¤hig ist.

4.Â Â Â Â Â Â

4.1Â Â Â Â Der BeschwerdefÃ¼hrer brachte weiter vor, eine allfÃ¤llige medizinisch-theoretische ArbeitsfÃ¤higkeit in leidensangepasster TÃ¤tigkeit sei auf dem freien Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar. Im Zeitpunkt des Rentenbeginns im April 2003 sei er bereits knapp 63 Jahre alt gewesen. Da er nicht mehr als Gipser arbeiten kÃ¶nne, mÃ¼sse er eine leichte TÃ¤tigkeit ausserhalb der Baubranche als Ungelernter suchen. Kein Arbeitgeber wÃ¼rde einen kÃ¶rperlich beeintrÃ¤chtigten ehemaligen Gipser zwei Jahre vor der Pensionierung in einer vÃ¶llig neuen Branche einarbeiten und einstellen. Art. 28 Abs. 4 UVV komme nicht zur Anwendung (Urk. 1 S. 7 f., Urk. 12 S. 3 f.).

4.2Â Â Â Â Es ist unter den Parteien unbestritten, dass Art. 28 Abs. 4 UVV, wonach fÃ¼r die Bestimmung des InvaliditÃ¤tsgrades in den FÃ¤llen, in denen der Versicherte nach dem Unfall die ErwerbstÃ¤tigkeit altershalber nicht mehr aufnimmt oder sich das vorgerÃ¼ckte Alter erheblich als Ursache der BeeintrÃ¤chtigung der ErwerbsfÃ¤higkeit auswirkt, diejenigen Erwerbseinkommen massgebend sind, die ein Versicherter im mittleren Alter bei einer entsprechenden GesundheitsschÃ¤digung erzielen kÃ¶nnte, nicht zur Anwendung kommt (Urk. 1 S. 7 f., Urk. 7 S. 5, Urk. 12 S. 3).

Â Â Â Â Â Â Â Â Nach der Rechtsprechung liegt das mittlere Alter bei etwa 42 Jahren oder zwischen 40 und 45 Jahren und das vorgerÃ¼ckte Alter im Bereich von rund 60 Jahren bei Rentenbeginn (BGE 122 V 419 Erw. 1b mit Hinweisen). Der BeschwerdefÃ¼hrer war bei Rentenbeginn am 1. April 2003 knapp 63 Jahre und im Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheides am 13. April 2005 knapp 65 Jahre alt. Es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass dem Faktor Alter beziehungsweise der physiologischen Altersgebrechlichkeit verglichen mit den unfallbedingten Ursachen der EinschrÃ¤nkung der Arbeits- und ErwerbsfÃ¤higkeit eine wesentliche Bedeutung

zukommt. Art. 28 Abs. 4 UVV kommt demnach nicht zur Anwendung (vgl. BGE 122 V 422 Erw. 3b in fine und 432 Erw. 6d/bb mit Hinweisen; Urteil des EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgerichts vom 17. MÃ¤rz 2005 in Sachen K., U 156/04).

4.3Â Â Â Â Bei der PrÃ¼fung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der RestarbeitsfÃ¤higkeit darf nicht von realitÃ¤tsfremden EinsatzmÃ¶glichkeiten ausgegangen werden. Insbesondere kann von einer Arbeitsgelegenheit im Sinne von Art. 18 Abs. 2 UVG dort nicht gesprochen werden, wo die zumutbare TÃ¤tigkeit nur in so eingeschrÃ¤nkter Form mÃ¶glich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder dass sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers mÃ¶glich wÃ¤re und das Finden einer entsprechenden Stelle deshalb zum Vornherein als ausgeschlossen erscheint (ZAK 1991 S. 320 Erw. 3b, 1989 S. 321 Erw. 4a). Ferner beinhaltet der Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarktes nicht nur ein gewisses Gleichgewicht zwischen dem Angebot und der Nachfrage nach Stellen, sondern bezeichnet auch einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen FÃ¤cher verschiedenartiger Stellen offen hÃ¤lt, und zwar sowohl bezÃ¼glich der dafÃ¼r verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des kÃ¶rperlichen Einsatzes (vgl. BGE 110 V 276 Erw. 4b mit Hinweisen; ZAK 1991 S. 321 Erw. 3b). Nach diesen Gesichtspunkten bestimmt sich im Einzelfall, ob eine invalide Person die MÃ¶glichkeit hat, ihre restliche ErwerbsfÃ¤higkeit zu verwerten und ob sie ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen vermag oder nicht (vgl. BGE 110 V 276 Erw. 4b; ZAK 1991 S. 320 Erw. 3b). Weder gestÃ¼tzt auf die Pflicht zur Selbsteingliederung noch im Rahmen der der versicherten Person auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt offen stehenden MÃ¶glichkeiten zur Verwertung ihrer ResterwerbsfÃ¤higkeit dÃ¼rfen von ihr Vorkehren verlangt werden, die unter BerÃ¼cksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles nicht zumutbar sind (Urteil des EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgerichts vom 17. MÃ¤rz 2005 in Sachen K., U 156/04, Erw. 8.3, mit Hinweisen).

4.4Â Â Â Â Wie erwÃ¤hnt, war der BeschwerdefÃ¼hrer bei Rentenbeginn am 1. April 2003 knapp 63 Jahre und im Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheides am 13. April 2005 knapp 65 Jahre alt. Die ihm verbleibende AktivitÃ¤tsdauer bis zum Eintritt ins AHV-Alter betrug somit lediglich zwei Jahre. Der BeschwerdefÃ¼hrer ist gelernter Gipser und war ausschliesslich in diesem Beruf tÃ¤tig (Urk. 8/56 S. 2, Urk. 8/63 S. 2).

Â Â Â Â Â Â Â Â Aufgrund seiner Leiden sind dem BeschwerdefÃ¼hrer nunmehr noch TÃ¤tigkeiten ohne Ã■berkopfarbeiten und ohne hÃ¤ufige Rotationsbewegungen im Schultergelenk, ohne Tragen von Lasten Ã¼ber 15 kg und ohne Arbeiten mit vibrierenden oder Vibrationen erzeugenden Maschinen zumutbar (vgl. Erw. 3.4). Die SUVA fÃ¼hrte in ihrer Beschwerdeantwort vom 12. September 2005 aus, es stÃ¼nden ihm diverse TÃ¤tigkeiten offen, in denen er sein Fachwissen anwenden kÃ¶nne, wie beispielsweise als VerkÃ¤ufer von Bauprodukten, Berater auf dem Baustoffmarkt oder Kundenberater in der Gipserbranche (Urk. 7 S. 6). Zwar erfÃ¼llen diese TÃ¤tigkeiten zum Teil die Anforderungen an die leidensangepasste TÃ¤tigkeit. FÃ¼r die erwÃ¤hnten TÃ¤tigkeiten sind jedoch nicht nur Fachwissen im Bereich von Materialien und Bearbeitungstechniken sondern auch verkaufsspezifische, kundenbezogene QualitÃ¤ten (beispielsweise ein entsprechender mÃ¼ndlicher und schriftlicher Ausdruck, Verhandlungsgeschick, organisatorische FÃ¤higkeiten etc.) erforderlich, welche in spezifischen Ausbildungen angeeignet werden mÃ¼ssen. Realistischerweise ist kaum ein potenzieller Arbeitgeber

bereit, einen Versicherten im Alter des BeschwerdefÃ¼hrers einzustellen und ihm die entsprechenden Fertigkeiten noch beizubringen, auch wenn ein ausgeglichener Arbeitsmarkt angenommen wird. Somit kann der BeschwerdefÃ¼hrer am ehesten noch fÃ¼r Kontroll- oder Ã■berwachungsarbeiten in der Industrie eingesetzt werden. Auch hiefÃ¼r mÃ¼sste er aber einen Berufswechsel vollziehen und ein hohes Mass an AnpassungsfÃ¤higkeit aufbringen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Werden diese persÃ¶nlichen und beruflichen Gegebenheiten den objektiven Anforderungen eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts gegenÃ¼ber gestellt, kommt man zum Schluss, dass der BeschwerdefÃ¼hrer mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit keinen Arbeitgeber mehr gefunden hÃ¤tte, der ihn fÃ¼r eine geeignete, leichte leidensangepasste TÃ¤tigkeit eingestellt hÃ¤tte, insbesondere da er kurz vor seiner Pensionierung stand und somit bereits kurz nach der Einarbeitung wieder ausgetreten wÃ¤re. Die dem BeschwerdefÃ¼hrer verbliebene ResterwerbsfÃ¤higkeit wird somit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischerweise nicht mehr nachgefragt. Ist die ResterwerbsfÃ¤higkeit wirtschaftlich nicht mehr verwertbar, liegt vollstÃ¤ndige ErwerbsunfÃ¤higkeit vor, die zum Anspruch auf eine volle Rente fÃ¼hrt (Urteile des EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgerichts vom 5. August 2005 in Sachen B., I 376/05, Erw. 4.1, sowie vom 4. April 2002 in Sachen W., I 401/01, Erw. 4d).

4.5Â Â Â Â Da somit eine vollstÃ¤ndige ErwerbsunfÃ¤higkeit seit dem 1. April 2003 vorliegt, hat der BeschwerdefÃ¼hrer ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine volle Rente der Unfallversicherung. Bei diesem Ausgang erÃ¼brigen sich weitere AusfÃ¼hrungen zur InvaliditÃ¤tsbemessung und zur Frage der Bindungswirkung von Entscheiden verschiedener Sozialversicherer.

5.Â Â Â Â Â Â

5.1Â Â Â Â Die SUVA hielt fest, dass der von Dr. C.___ mit 15 % bezifferte IntegritÃ¤tsschaden nicht zu beanstanden sei, da nicht mehr nur von einer mittleren, sondern von einer schwereren Arthrose ausgegangen werden mÃ¼sse (Urk. 2 S. 6, Urk. 7 S. 7 f., Urk. 15 S. 4).

Â Â Â Â Â Â Â Â Dahingegen machte der BeschwerdefÃ¼hrer geltend, dass aus den AusfÃ¼hrungen von Dr. C.___ hervorgehe, dass sich der festgestellte Befund verschlimmern werde. Eine "schwerere" Arthrose liege nÃ¤her bei einer schweren als bei einer mittleren Form. Beim jetzigen Zustand sei eine IntegritÃ¤tsentschÃ¤digung von mindestens 20 %, unter BerÃ¼cksichtigung der noch eintretenden Verschlimmerung eine solche von 25 % angemessen (Urk. 1 S. 11, Urk. 12 S. 6).

5.2Â Â Â Â In seinem Arztbericht vom 21. Juli 2003 fÃ¼hrte Dr. E.___ aus, dass durch den Schaden an der Schulter sowie die Daumenverletzung mit definitiver SchÃ¤digung des Nagelbetts und bleibender eingeschrÃ¤nkter FunktionalitÃ¤t des Daumengrundgelenks quasi eine vÃ¶llige GebrauchsunfÃ¤higkeit der rechten oberen ExtremitÃ¤t entstanden sei. Da diese GebrauchsunfÃ¤higkeit gemÃ¤ss den Tabellen der SUVA fÃ¼r IntegritÃ¤tsschÃ¤den dem Verlust gleichgestellt sei, sei von einem IntegritÃ¤tsschaden von 50 % auszugehen (Urk. 8/59/2).

Â Â Â Â Â Â Â Â In Bezug auf die IntegritÃ¤tsentschÃ¤digung hielt Dr. C.___ in seinem Arztbericht der kreisÃ¤rztlichen Untersuchung vom 21. August 2003 fest, dass entgegen der EinschÃ¤tzung von Dr. B.___ vom 24. Januar 2003 nicht mehr nur von einer mittleren,

sondern schon von einer schwereren Arthrose ausgegangen werden kÃ¶nne. In Anbetracht der doch erheblichen Schmerzhaftigkeit der rechten Schulter und der nicht unbetrÃ¤chtlichen Funktionsminderung der rechten oberen ExtremitÃ¤t durch dieses chronische Leiden sei ein IntegritÃ¤tsschaden von 15 % gerechtfertigt (Urk. 8/63 S. 3).

Â Â Â Â Â Â Â Â Dr. B.___ schliesslich fÃ¼hrte in seiner medizinischen Beurteilung vom 24. Januar 2003 auf, dass an der rechten, dominanten Schulter posttraumatisch eine mÃ¤ssige Form der Periarthrosis humeroscapularis (PHS) fÃ¼r den Supraspinatus und Subscapularis bestehe. Die Elevation nach vorn sei um 25Â°, seitlich um 30Â° eingeschrÃ¤nkt. Daraus ergebe sich eine IntegritÃ¤tsentschÃ¤digung von 10 % (Urk. 8/23).

5.3Â Â Â Â Es ist unbestritten, dass der BeschwerdefÃ¼hrer infolge der durch den Unfall erlittenen dauernden erheblichen SchÃ¤digung der kÃ¶rperlichen IntegritÃ¤t Anspruch auf eine angemessene IntegritÃ¤tsentschÃ¤digung hat (vgl. Erw. 2).

Â Â Â Â Â Â Â Â In seiner Beschwerde und Duplik machte der BeschwerdefÃ¼hrer nicht mehr geltend, dass bei der Bemessung der IntegritÃ¤tsentschÃ¤digung auch die Daumenverletzung zu berÃ¼cksichtigen sei (vgl. Urk. 8/90 S. 2), womit dieser Punkt unbestritten ist (Urk. 1 S. 11, Urk. 7 S. 7, Urk. 12 S. 6). Ausserdem ergibt sich aus den Akten, dass der BeschwerdefÃ¼hrer bezÃ¼glich der Daumenverletzung zufrieden und der Daumen seit einer Nagelspornentfernung kein Problem mehr sei (Urk. 8/63 S. 1). Die Daumenverletzung ist daher bei der Beurteilung des IntegritÃ¤tsschadens nicht zu beachten. Somit kann der EinschÃ¤tzung von Dr. E.___ nicht gefolgt werden, wonach die Schulter- zusammen mit der Daumenverletzung zu einer quasi vÃ¶lligen GebrauchsunfÃ¤higkeit der rechten oberen ExtremitÃ¤t und mithin zu einem IntegritÃ¤tsverlust von 50 % fÃ¼hre (Urk. 8/59/2).

Â Â Â Â Â Â Â Â Tabelle 1 der IntegritÃ¤tsentschÃ¤digung gemÃ¤ss UVG betreffend IntegritÃ¤tsschÃ¤den bei FunktionsstÃ¶rungen an den oberen ExtremitÃ¤ten sieht fÃ¼r eine mÃ¤ssige Form der Periarthrosis humeroscapularis eine 10%ige, fÃ¼r eine schwere Form eine 25%ige EntschÃ¤digung vor. GemÃ¤ss Tabelle 5 (IntegritÃ¤tsschÃ¤den bei Arthrosen) besteht sodann bei einer schweren Omarthrose eine EntschÃ¤digung zwischen 10 % und 25 %. Dr. C.___ begrÃ¼ndet einen IntegritÃ¤tsschaden von 15 % damit, dass nicht mehr nur von einer mittleren, sondern schon von einer schwereren Arthrose auszugehen sei. Zudem bestehe eine doch erhebliche Schmerzhaftigkeit der rechten Schulter sowie eine nicht unbetrÃ¤chtliche Funktionsminderung der rechten oberen ExtremitÃ¤t durch dieses chronische Leiden (Urk. 8/63 S. 3). Der Ermessensentscheid der SUVA gestÃ¼tzt auf die medizinischen AusfÃ¼hrungen von Dr. C.___ ist nicht zu beanstanden, zumal unbestrittenermassen keine schwere Form der Arthrose vorliegt und sich eine IntegritÃ¤tsentschÃ¤digung von 15 % im Rahmen der Tabellenwerte befindet. Im Ã■brigen kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich das Leiden - wie der BeschwerdefÃ¼hrer vorbrachte (Urk. 12 S. 6) - verschlimmert, vielmehr ist aufgrund der Akten davon auszugehen, dass die Schmerzen dank Akupunktur abnahmen und sie somit einer Verbesserung zugÃ¤nglich sind (Urk. 8/103).

5.4Â Â Â Â Der BeschwerdefÃ¼hrer hat daher Anspruch auf eine IntegritÃ¤tsentschÃ¤digung von 15 %.

6.Â Â Â Â Â Â Zusammenfassend ist die Beschwerde somit in Bezug auf die Invalidenrente gutzuheissen, und es ist festzustellen, dass der BeschwerdefÃ¼hrer

Anspruch auf eine volle Invalidenrente hat (vgl. Erw. 4). In Bezug auf die IntegritÃ¤tsentschÃ¤digung ist die Beschwerde jedoch abzuweisen (vgl. Erw. 5).

7.Â Â Â Â Â Â Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdefÃ¼hrende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese sind gestÃ¼tzt auf diese Bestimmung und Â§ 34 des Gesetzes Ã¼ber das Sozialversicherungsgericht ohne RÃ¼cksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Der BeschwerdefÃ¼hrer ist mit seinen AntrÃ¤gen bezÃ¼glich der Rente durchgedrungen. Demzufolge ist eine reduzierte ProzessentschÃ¤digung von Fr. 2'000.-(inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1.Â Â Â Â Â Â Â Â In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der SUVA vom 13. April 2005 dahingehend geÃ¤ndert, als festgestellt wird, dass der BeschwerdefÃ¼hrer ab dem 1. April 2003 Anspruch auf eine Rente, basierend auf einem InvaliditÃ¤tsgrad von 100 %, hat. Im Ã■brigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2.Â Â Â Â Â Â Â Â Das Verfahren ist kostenlos.

3.Â Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem BeschwerdefÃ¼hrer eine reduzierte ProzessentschÃ¤digung von Fr. 2Â■000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4.Â Â Â Â Â Â Â Â Zustellung gegen Empfangsschein an:

- RechtsanwÃ¤ltin Barbara Laur

- Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf

- Bundesamt fÃ¼r Gesundheit

- Sammelstiftung___

5.Â Â Â Â Â Â Â Â Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÃ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdefÃ¼hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehÃ¶rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdefÃ¼hrende Person sie in HÃ¤nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.